



HVB CLUB

Satzung

NEUFASSUNG 14.05.2004

HVBClub

§ 01 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
HVBClub e. V. (Kurzname: HVBClub).
2. Der HVBClub ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3. Der Sitz des HVBClub ist München.

§ 02 Clubbereiche

Der HVBClub hat Clubbereiche.

Die Clubbereiche sind nicht rechtsfähig, sondern Untergliederungen des HVBClub, die nicht separat im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 03 Zweck

1. Der HVBClub dient dazu, seinen Mitgliedern Gelegenheit zu Sport, Freizeitgestaltung und Erholung zu bieten, sowie Kommunikation und Geselligkeit zu pflegen. Zur Erreichung seines Zwecks betreibt der HVBClub entsprechende Aktivitäten.
Außerdem obliegt ihm die Nutzung, Betreuung und Verwaltung der Sport- und Erholungsstätten (z.B. Sportplatz, Clubheim und Bergheim), die entweder dem HVBClub gehören oder ihm von der Bank zur Verfügung gestellt werden.
Der HVBClub ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
2. Im Interesse der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder ist der HVBClub Mitglied des Bayerischen Landes-Sport-Verbandes e.V., München, und des Behörden- und Betriebssport-Verbandes Südbayern e.V., München.
Der HVBClub erkennt die Satzungen dieser Verbände an.
3. Der HVBClub ist bankweit tätig.

§ 04 Mitgliedschaften

1. Der HVBClub hat unterschiedliche Gruppen von Mitgliedern: Ordentliche Mitglieder, Firmenmitglieder, Gastmitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag für eine ordentliche Mitgliedschaft, eine Gastmitgliedschaft und eine Firmenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a. Mitarbeiter und Pensionisten der HVBGroup,
 - b. Angestellte des HVBClub,
 - c. Angehörige der unter a. und b. genannten Personen: Ehegatten/Lebenspartner i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes/Witwen/Witwer/Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtleistende und Zivildienstleistende (§6 Nr. 3.) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
4. Personen, die nicht ordentliche Mitglieder werden können und die bei einem Unternehmen beschäftigt sind, das mit dem HVBClub einen Rahmenvertrag über die Nutzung von bestimmten oder allen Einrichtungen des HVBClub, oder über die Teilnahme an Veranstaltungen abgeschlossen hat, können als Firmenmitglieder aufgenommen werden.
5. Personen, die nicht ordentliche Mitglieder werden können, können als Gastmitglieder aufgenommen werden.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur solchen Personen verliehen werden, die sich um den HVBClub besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 05 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder können die Einrichtungen des HVBClub benützen. Alle Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmrecht (§12 Nr. 8.).

Das Benützungsberechtigt der Gastmitglieder an den Einrichtungen des HVBClub kann jedoch zugunsten der ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand eingeschränkt werden. Das Benützungsberechtigt der Firmenmitglieder wird von dem Vorstand festgelegt und richtet sich nach dem Rahmenvertrag, der mit dem Unternehmen abgeschlossen wird, bei dem die Firmenmitglieder beschäftigt sind.

§ 06 Wechsel der Gruppenzugehörigkeit eines Mitgliedes

1. Scheidet ein ordentliches Mitglied als Mitarbeiter aus der HVBGroup bzw. als Mitarbeiter des HVBClub anders als durch Eintritt in den Ruhestand (gesetzlicher Ruhestand, Vorruhestand, Passivphase der Altersteilzeit) aus, dann entsprechen sowohl seine Rechte und Pflichten, als auch die seiner Angehörigen (§ 4 Nr. 3.b.), denen eines Gastmitgliedes. Dies gilt ab dem Kalenderjahr, das dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis folgt.
2. Wird ein Rahmenvertrag zwischen HVBClub und einem Unternehmen (vgl. § 4) beendet, dann entsprechen die Rechte eines betroffenen Firmenmitgliedes den Rechten eines Gastmitgliedes. Dies gilt ab dem Kalenderjahr, das der Beendigung des Rahmenvertrags folgt.
3. Vollendet ein ordentliches Mitglied sein 18. Lebensjahr und weist dem HVBClub nicht nach Auszubildender, Student, Wehrpflichtiger oder Zivildienstleistender unter 27 Jahren zu sein, dann entsprechen seine Rechte und die seiner Angehörigen (§ 4 Nr. 3.c.), denen eines Gastmitgliedes. Dies gilt ab dem nachfolgendem Kalenderjahr.

§ 07 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Geschäftsjahres aufgrund schriftlicher Austrittserklärung des Mitglieds. Die schriftliche Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres bei dem HVBClub eingehen.
2. Die Mitgliedschaft endet sofort bei Tod des Mitglieds oder durch seinen Ausschluss. Ein Mitglied kann von dem Vorstandsvorsitzenden aus dem HVBClub ausgeschlossen werden, wenn er mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat. Ein Mitglied kann ferner bei grobem Verstoß gegen Ordnung und Zweck des HVBClub oder bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des HVBClub ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet in diesen Fällen der Vorstand.

§ 08 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 09 Pflicht zur Zahlung von Beiträgen

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht seine Beiträge zu bezahlen. Änderungen der Kontoverbindung sind der Geschäftsstelle zu Melden.
2. Den Grundbeitrag für ordentliche Mitglieder in München legt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung fest. Aufnahmegebühren, sonstige Beiträge und geldliche Leistungen werden von dem Vorstand festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand ist berechtigt, die Beiträge für die unterschiedlichen Gruppen (§04) von Mitgliedern in unterschiedlicher Höhe festzusetzen. So ist der Vorstand insbesondere berechtigt, Beiträge von Gast- und Firmenmitgliedern höher festzusetzen. Der Vorstand ist auch berechtigt, innerhalb von Gruppen von Mitgliedern Beiträge – z.B. aus sozialen Gründen – unterschiedlich festzulegen.
3. Für einzelne Spartenangebote, Veranstaltungen oder für die Benützung einzelner Einrichtungen können Sonderbeiträge erhoben werden, die vom Vorstand festgesetzt werden. Für die Clubbereiche außerhalb Münchens setzt diese der jeweilige Bereichsverantwortliche fest.

§ 10 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen des HVBClub bestehen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren
 - Zuschüssen der HVB und anderer Unternehmen
 - Spenden
 - Geldern, die durch Betrieb und Benutzung der Einrichtungen des HVBClub sowie bei Spartenangeboten und Veranstaltungen eingehen (§09 Nr. 3.). Die Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der Zwecke des HVBClub ausgegeben werden.
2. Über die Verwendung der Einnahmen entscheidet der Vorstand im Rahmen der Jahresplanung.
3. Die Einnahmen und das Vermögen des HVBClub werden von dem Vorstandsvorsitzenden durch die Geschäftsstelle verwaltet. Die Ausgaben für die laufende Verwaltung der Geschäfte des HVBClub werden von dem Vorstandsvorsitzenden vorgenommen. Über außerordentliche Ausgaben entscheidet der Vorstand. Der Vorstand erstellt über die Einnahmen und Ausgaben eines Geschäftsjahres einen Jahresbericht.

§ 11 Cluborgane

Die Organe des HVBClub sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit in der Regel ehrenamtlich aus.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des HVBClub kann als ordentliche oder als außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer sowie deren Abberufung aus wichtigem Grund
 - d. Festsetzung des Grundbeitrages für ordentlichen Mitglieder
 - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - f. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des HVBClub und die Verwendung des Clubvermögens
3. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder einzuladen.
4. Die Einladung hierzu erfolgt mit Rundschreiben oder durch die im HVBClub üblichen Informationsdienste.
Sie muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin ergehen.
5. Jeweils einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung des HVBClub stattzufinden.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält regelmäßig die in Ziffern 2.a. bis 2.d. aufgeführten Punkte und den Punkt Verschiedenes.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung -ausgenommen Wahlen- hat ein Vorstandsmitglied, in der Regel der Vorstandsvorsitzende.
8. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres und jedes Ehrenmitglied.
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann nur über Anträge der Mitglieder beschließen, die in der Tagesordnung enthalten sind. Die Anträge müssen von den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
10. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die durch den Vorstandsvorsitzenden und durch den vom Vorstandsvorsitzenden bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit allen Rechten nach vorstehenden Festlegungen, kann der Vorstand des HVBClub jederzeit einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Achtel der ordentlichen Mitglieder es unter Angabe der Gründe beantragt.
Die Einladung hierzu muss mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin in der oben beschriebenen Form ergehen.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens acht Personen:
 - dem Vorstandsvorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - ggf. bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern,
darunter dem Schriftführer und dem Schatzmeister
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der HVBClub durch seinen Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstandsvorsitzende führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des HVBClub, leitet die zu diesem Zweck eingerichtete Geschäftsstelle des HVBClub, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand insgesamt vorbehalten sind.
4. Sitzungen des Vorstands werden von dem Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
6. Über die Beschlüsse des Vorstands wird eine Niederschrift angefertigt, die durch den Vorstandsvorsitzenden und durch den Schriftführer oder ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
2. Wahlberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied.
3. Zum Vorstandsvorsitzenden kann nur gewählt werden, wer Mitarbeiter oder Pensionist der HVBGroup ist.
4. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgen alle Wahlen durch Akklamation.
5. Über die Durchführung der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte so lange, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, soweit nicht der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ausdrücklich abberufen werden.
7. Bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds führt der verbleibende Vorstand dieses Amt bis zur Neuwahl/Nachwahl kommissarisch fort.
8. Fällt der Vorstandsvorsitzende weg, so tritt der stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Der Vorstand bestimmt einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Prüfer haben die Rechnungslegung des HVBClub zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Rechnungsprüfung durchzuführen.

§ 16 Organisation des Clubbereichs München

Der Vorstand leitet die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Clubbereichs Münchens.

§ 17 Organisation der Clubbereiche außerhalb Münchens

1. Die Clubbereiche haben eine eigene Organisation und eigene Verantwortliche, mindestens jedoch einen Bereichsverantwortlichen, die ihre Tätigkeit in der Regel ehrenamtlich ausüben. Die Verantwortlichen leiten die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Clubbereichs. Der Bereichsverantwortliche vertritt die Interessen des Clubbereichs gegenüber dem Vorstand. Sie berichten unmittelbar dem Vorstandsvorsitzenden. Einzelheiten können von dem Vorstand durch Richtlinien festgelegt werden.
2. Die Organisation der Clubbereiche, die Durchführung deren Mitgliederversammlungen, Wahlverfahren, Amtszeit der Verantwortlichen, usw., sind von den einzelnen Clubbereichen entsprechend dieser Satzung durchzuführen bzw. zu regeln. Einzelheiten können von dem Vorstand durch Richtlinien festgelegt werden.
3. Entsprechend den Vorschriften dieser Satzung können die Clubbereiche örtliche Mitgliederversammlungen abhalten, die folgende Aufgaben haben:
 - Festlegung der Anzahl der Verantwortlichen des Clubbereichs
 - Festlegung des Grundbeitrages
 - Wahl des Verantwortlichen bzw. der Funktionäre sowie deren Abberufung aus wichtigem Grund
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts der Verantwortlichen und ggf. der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des/der Verantwortlichen

Die Mitgliederversammlungen der Clubbereiche sollen vor der Mitgliederversammlung des HVBClub abgehalten werden.

§ 18 Geschäftsstelle

Zur laufenden Verwaltung der Geschäfte des HVBClub mit allen anfallenden Arbeiten ist eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Die Geschäftsstelle wird von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet und organisiert.

§ 19 Auflösung

Den Beschluss über die Auflösung des HVBClub trifft die ordentliche Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, mindestens jedoch mit den Stimmen von 10 vom Hundert aller stimmberechtigten Mitglieder des HVBClub. Die Versammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens des HVBClub.

§ 20 Begriffsbestimmung

Ist in dieser Satzung die Rede von dem „Vorstandsvorsitzenden“ ist damit gemeint: „Der Vorstandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter“.

§ 21 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen führt nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Satzung. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Gründung: Oktober 1926
Rekonstitutionsversammlung: 30.07.1947
Neufassung der Satzung: 25.04.1972
1. Satzungsänderung: 08.03.1950
2. Satzungsänderung: 21.11.1952
3. Satzungsänderung: 08.04.1960
4. Satzungsänderung: 19.04.1963
5. Satzungsänderung: 10.04.1970
6. Satzungsänderung: 30.06.1970
7. Satzungsänderung: 22.06.1979
8. Satzungsänderung: 03.07.1995
2. Neufassung der Satzung: 10.11.1998
3. Neufassung der Satzung: 14.05.2004